

Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V.



BAG KiAP

BAG KiAP e.V. Freudenstädterstr.35-72250 Freudenstadt

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Frau Dr. Katarina Barley
Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

BAG KiAP e.V.
Marja Schoenmaker Ruhl
Vorsitzende
Freudenstädter Str. 35
72250 Freudenstadt
schoenmaker-ruhl@kiap.de
Tel. 07441 87850

Freudenstadt, den 14.12.2017

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Ministerin Barley,

die „Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien“ (BAG KiAP e.V.) vertritt bundesweit die Interessen von Pflege- und Adoptivkindern und ihren Familien. Gemeinsam mit dem Landesverband KiAP Baden-Württemberg e.V. und der Pflegeelternschule Baden-Württemberg e.V. / Akademie für Pflege- und Adoptivfamilien und Fachkräfte nehmen wir Stellung

- 1. zur Petition Pet 3-18-11-84-040196 - Entschädigung der Opfer von Gewalttaten, die der Deutsche Bundestag am 05.09.2017 beraten hat**
- 2. sowie zum Ersten Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur frühen Beteiligung (vom 10. Januar 2017)**

Wie andere Interessenvertretungsverbände begrüßen auch wir, dass das Recht der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung weiterentwickelt und „in einem zeitgemäßen Regelwerk zukunftsfest neu geordnet“ werden soll. Dabei muss es vorrangig um den Abbau von Barrieren für Opfer von physischer und psychischer Gewalt gehen, um auf diese Weise das ursprüngliche gesetzgeberische Ziel, die umfassende wirtschaftliche Sicherung der Gewaltopfer, auch zukünftig zu gewährleistenⁱⁱ.

Geschäftsstelle

BAG KiAP c/o Marja Schoenmaker Ruhl
Freudenstädter Str. 35
72250 Freudenstadt
Tel. 07441 87850

Vertretung

Irm Wills
stellv. Vorsitzende
Tiedexer Tor 2
37574 Einbeck
Tel. 05561 98 28 67 / FAX 05561 98 28 66
wills@kiap.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Freudenstadt
DE69 6425 1060 0013 2858 81
SWIFT-BIC SOLADES1FDS

In diesem Sinne wichtige Voraussetzungen stellen aus unserer Sicht ein zeitgemäßes, wissenschaftlich begründetes Gewaltverständnis dar sowie die faktische Einbeziehung und Berücksichtigung aller relevanten Opfergruppen bzw. anspruchsberechtigten Personen.

Hierzu gehören insbesondere auch Pflege- und Adoptivkinder bzw. Jugendliche. Bundesweit leben 84.176 Pflegekinderⁱⁱⁱ in Deutschland und nicht wenige von ihnen müssen leider auch zum Kreis der Opfer von – körperlichen und seelischen - Gewalttaten gezählt werden. Denn Unterbringungen von Kindern in Pflege- und Adoptivfamilien spiegeln zumeist „länger andauernde Unterversorgungslagen und biographische Deprivationsgeschichten“^{iv} von Kindern in ihren Herkunftsfamilien wieder und Forschungen zeigen, dass Pflegekinder in Deutschland nicht selten traumatisierenden Belastungen ausgesetzt waren und häufig lebenslang unter den Folgen erlebter Gewalt leiden. Die häufigsten Unterbringungsgründe von Kindern in Pflege- und Adoptivfamilien sind schwere Vernachlässigung, physische und psychische Gewalt und sexueller Missbrauch^v.

Im Folgenden sollen daher einige Punkte aufgezeigt werden, die unseres Erachtens für eine Neugestaltung des Sozialen Entschädigungsrechts unerlässlich sind, bislang aber noch nicht die gebotene Aufmerksamkeit gefunden haben. Dies ist nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen, vielmehr sollten die im folgenden aufgeführten Aspekte im anstehenden Gesetzgebungsverfahren weiter konkretisiert werden, wozu wir gerne einen Beitrag leisten wollen.

1. Kinder als Anspruchsberechtigte

Bei der Neuordnung des Opferentschädigungsgesetzes sind Kinder, die Opfer von Vernachlässigung wurden, ebenso in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen wie Kinder, die Opfer von tätlicher Gewalt wurden.

Kinder sind Träger eigener Grundrechte und stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Bereits bisher werden Kinder, die sexuell missbraucht wurden und tätlicher Gewalt ausgesetzt waren, vom OEG erfasst. Frühe Vernachlässigung und psychische Misshandlung führen jedoch nicht selten zu psychischen Beeinträchtigungen, die ebenfalls ein Eingreifen nach § 1666 BGB und die Herausnahme des Kindes aus der Herkunftsfamilie erforderlich machen. Für die betroffenen, traumatisierten Kinder bedeutet dies häufig langjährige Behandlungen sowie ein Leben mit dauerhaften psychischen Beeinträchtigungen.

Wir unterstützen daher explizit die Empfehlung des Juristinnenbundes^{vi}, die Vernachlässigung von Kindern einer Gewalttat gleichzustellen und die davon betroffenen in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen, um dadurch eine Schutzlücke zu schließen.

2. Gewaltverständnis / Definition der psychischen Gewalttat überdenken

Die Ausweitung des Gewaltbegriffes um den Begriff der psychischen Gewalttat, wie in § 13 SGB XIII formuliert, ist wichtig, erscheint jedoch nicht konsequent umgesetzt, indem in § 13 Ziffer 2 im Kern auf ein vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensäußerung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten abgezielt wird. Somit wird gewissermaßen von einer konkreten (psychischen) nötigenden Angriffstat gesprochen, was „dem Spektrum traumatischer psychischer Schädigungen durch rechtswidriges Handeln nicht gerecht“ wird^{vii}.

Wir schließen uns in diesem Zusammenhang den Stellungnahmen des Paritätischen, des Verbandes der Juristinnen und der Caritas an^{viii}.

Daher sollte der Entwurf an dieser Stelle überarbeitet werden, sodass - wie beispielsweise auch im Europäischen Übereinkommen über die Entschädigung von Opfern von Gewaltverbrechen gefordert^{ix} - auch Opfer psychischer Gewalt und von Vernachlässigung in den Wirkungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes mitaufgenommen werden können.

In diesem Zusammenhang möchten wir zudem auf die Problematik und den Tatbestand des Alkoholkonsums während der Schwangerschaft hinweisen, der heute unbestritten ebenfalls für viele Kinder lebenslange Schädigung und Beeinträchtigung zur Folge hat – weshalb auch die hiervon betroffenen Kinder anspruchsberechtigt im Sinne des OEG sein sollten.

3. Pflicht zur Prüfung einer Antragsstellung auf Opferentschädigung bei Beantragung von Hilfe zur Erziehung nach gravierender Kindeswohlgefährdung

Wie in § 11 Abs. 3 SGB XIII formuliert, begrüßen wir es sehr, dass Anträge an die Krankenkasse auf Behandlung von durch Gewalttaten herbeigeführten Schäden zugleich als Anträge nach dem OEG gelten sollen. Diesem Gedanken folgend schlagen wir mit Blick auf Pflege- und Adoptivkinder vor, dass bei der Beantragung von Hilfe zur Erziehung verpflichtend zu prüfen ist, ob auch eine Antragstellung gemäß OEG angezeigt ist, sofern eine schwerwiegende Kindeswohlgefährdung dem Antrag auf Hilfe zur Erziehung zugrunde liegt.

4. Rechtsanspruch auf unabhängige Beratung und Opferbegleitung und Schaffung einer Infrastruktur von Fachberatungsstellen

Nach Informationen des Weißen Rings e.V. profitieren in Deutschland bislang leider nur sehr wenige Opfer von Gewalttaten von den Leistungen der Opferentschädigung^x.

Wenn es das erklärte Ziel des Neuen Sozialen Entschädigungsrechts sein soll, „möglichst alle Opfer von Gewalttaten“^{xi} durch niedrigschwellige Angebote zu erreichen, dann bedarf es daher eines Rechtsanspruchs auf qualifizierte und unabhängige Beratung, Unterstützung und Begleitung. Erforderlich ist in diesem Zusammenhang die Schaffung eines Netzes an präventiven Hilfen, die unmittelbar, d.h. niedrigschwellig, zugänglich sein müssen, damit der Anspruch auf Schutz und Hilfe bei akuter Gewalt tatsächlich eingelöst werden kann.

Darüber hinaus sehen wir einen hohen Bedarf an qualifizierter Fortbildung von Fachkräften und Sachbearbeitern des OEG / SER. Vor diesem Hintergrund sehen wir es als höchst problematisch an, wenn Verwaltungsmitarbeiter in Landratsämtern universell einsetzbar sein sollen. Fachkräfte und Sachbearbeiter in Jugend- und Versorgungsämtern müssen vielmehr über ausreichende fachliche – psychologische, juristische usw. – Kenntnisse verfügen, um der sensiblen Materie bzw. ihren komplexen Aufgaben gerecht werden zu können.

5. Beibehaltung des Charakters des Entschädigungsrechts und des Berufsschadensausgleichs nach dem Beamtenbesoldungsgesetz sowie der Ausgleichsrente.

Die laut Arbeitsentwurf vom Januar 2017 vorgesehene Veränderung der Berechnungsgrundlage hätte eine erhebliche Schlechterstellung der Opfer zur Folge. Bei Inkrafttreten des § 64 wären die Opfer und ihre Hinterbliebenen zukünftig stärker von existentieller Not betroffen und in vielen Fällen dauerhaft von weiteren Sozialleistungen abhängig. Dies hat der Berufsschadensausgleich in der derzeitigen Fassung vermieden, weshalb er zum Schutz vor weiteren Verschlechterungen der wirtschaftlichen Situation von Opfern von Gewalttaten beizubehalten ist.

BAG KiAP e.V.

Pflegeelternschule BW e.V.
Akademie für Pflege-/
Adoptivfamilien und Fachkräfte

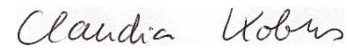
Landesverband KiAP e.V.



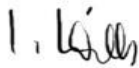
Marja Schoenmaker Ruhl



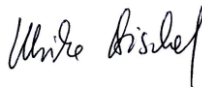
Luise Hepp



Claudia Kobus



Irm Wills



Dr. Ulrike Bischof



Andrea Jäckle

ⁱ Rolf Schmachtenberger, Bundesministerium für Arbeit und Soziales beim Werkstattgespräch zum SER und OEG am 24.6.2014 in Berlin

ⁱⁱ Vgl. Stellungnahme zum „Ersten Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur frühen Beteiligung“ vom Juristinnen Bund, 4.4.2017.

ⁱⁱⁱ Monitor Hilfen zur Erziehung 2016, S. 74; Hg.: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Dortmund 2016.

^{iv} DJI/DIJuF (2010), S.270; zitiert nach Scheiwe, Kirsten; Schuler-Harms, Margarete; Walper, Sabine; Fegert, Jörg M. (2016): Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen.

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Gutachten erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, S. 9.

^v Zwernemann, Paula: Pflegekinderhilfe / Adoption in Theorie und Praxis. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein 2014, S. 240.

^{vi} Stellungnahme zum Ersten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Juristinnen Bund, 4.4.2017.

^{vii} Vgl. Stellungnahme zum Ersten Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts; DER PARITÄTISCHE, 7. April 2017.

^{viii} Vgl. Stellungnahmen des PARITÄTISCHEN, des Juristinnenbundes, der Caritas vom 15.5.2017.

^{ix} Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung von Opfern von Gewaltverbrechen, ETS Nr. 116, vom 24.11.1983, in Kraft getreten am 1.2.1988.

^x Vgl. Stellungnahme Juristinnen Bund. Nach Informationen des Weißen Rings e.V. mit Datenbasis der Statistiken der Landesversorgungsämter im Jahr 2014 war es an allen Gewalttaten ein Anteil von etwa 10 Prozent, von denen etwa 43 Prozent abgelehnt wurden.

^{xi} siehe „Erster Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur frühen Beteiligung“, S. 107.